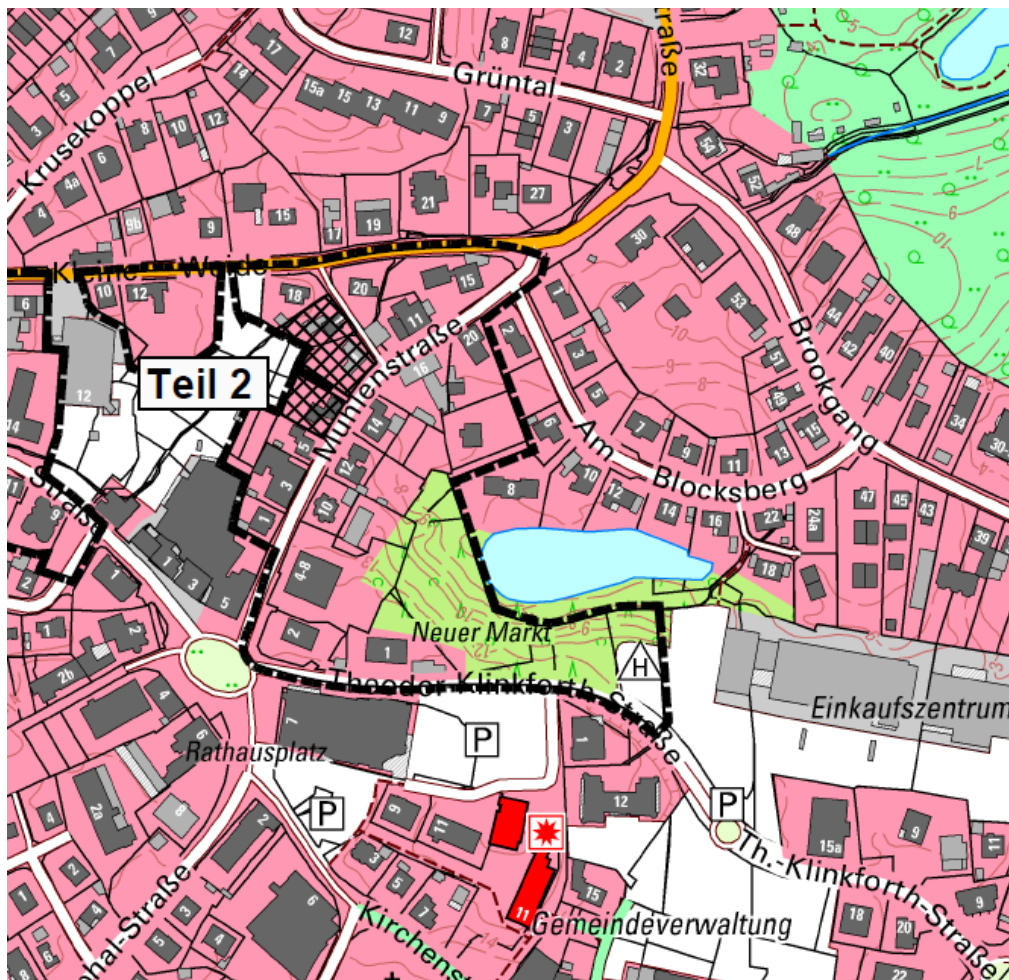


## Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz;

### Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße - Teil 2-

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 45, 21. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße - Teil 2 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiernit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan kariert umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Grömitz in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.groemitz.eu](http://www.groemitz.eu)“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB<sup>1</sup> werden unbeachtlich

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO<sup>2</sup> die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Grömitz, den 25.03.2026

**Gemeinde Grömitz**  
**Bürgermeister**  
**gez. Sebastian Rieke**

**(LS)**

---

<sup>2</sup> Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der zurzeit gültigen Fassung